



GZ: ABT13-296035/2024-41

Graz, am 26.05.2025

Ggst.: Sonnenchalets Murau, Almgrund Immobilien & Bauträger GmbH
(vormals Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH), Murau,
UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Almgrund Immobilien & Bauträger GmbH
Sonnenchalets Murau**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 2. September 2024 der Umweltanwältin wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Almgrund Immobilien & Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl-Predlitz (FN 247361 t des Landesgerichtes Leoben) „Sonnenchalets Murau“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 2. September 2024 hat die Umweltanwältin bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH – diese firmiert nunmehr unter dem Namen Almgrund Immobilien & Bauträger GmbH - „Sonnenchalets Murau“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Am 4. Oktober 2024 übermittelte die Projektwerberin in Entsprechung des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 2. September 2024 folgende Projektunterlagen:

- Firmenbuchauszug der Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH (Beilage 1)
- Grundbuchauszug EZ 2141 KG 65215 (Beilage 2)
- Betriebs- und Projektbeschreibung (Beilage 3)
- Übersichtslageplan (Beilage 4)
- Katasterlageplan Süd (Beilage 5)
- Katasterlageplan West (Beilage 6)
- Technischer Bericht Infrastruktur (Beilage 7)
- Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Murau vom 9. Juli 2013 (Beilage 8)

III. Mit der Eingabe vom 10. Oktober 2024 legte die Projektwerberin folgende Projektunterlagen vor:

- Schalltechnische Stellungnahme -Lärmfreistellung (Beilage 9)
- Naturschutzfachliche Stellungnahme (Beilage 10)

IV. Am 16. Oktober 2024 hat der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 9. Oktober 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur u.a. Anfrage, ob die Gst. Nr. 206/7 und 211/2, alle KG Murau, ‚außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes‘ liegen, wird aus Sicht der örtlichen Raumplanung wie folgt Stellung genommen:

Einleitend darf festgehalten werden, dass die hiesige Fachmeinung sowohl intern in der A 13 als auch mit der A 15 (Referat: Bautechnik und Gestaltung) kurz abstimmt wurde.

Die beiden o.a. Grundstücke liegen gemäß dem rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 1.00 der Gemeinde Murau im Ortsteil ‚Murau West‘ ca. 1,1 km westlich des Hauptortes Murau.

Der Siedlungsbereich ‚Murau West‘ umfasst die östlich der Bahnlinie (Murtalbahn) liegende ‚Auerbergsiedlung‘ und die westlich der Bahnlinie liegende Ferienwohnsiedlung mit den unmittelbar nördlich angrenzenden Tennisplätzen (inkl. Tennishalle). Der Siedlungsbereich ‚Murau West‘ wird im Westen und Norden durch die Mur naturräumlich abgegrenzt.

Die angefragten o.a. Grundstücke liegen im äußersten westlichen und südlichen Randbereich dieser Ferienwohnsiedlung, welche topografisch und strukturell eindeutig abgegrenzt von der erhöhten ‚Auerbergsiedlung‘ im Osten, im Talboden der Mur, liegt. Diese Ferienwohnsiedlung ist überwiegend bebaut und stellt an sich eine relativ kompakte Siedlungsstruktur dar. Die besagten Grundstücksflächen (‚Sonnenchalets Murau‘) grenzen unmittelbar westlich bzw. südlich an diese Ferienwohnsiedlung an und sind im ÖEK als baulicher Entwicklungsbereich für Tourismus/Ferienwohnen bzw. im Flächenwidmungsplan (FWP) als Bauland Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (EH) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 ausgewiesen. Im ÖEK 1.00 werden die Projektbereiche durch absolute naturräumliche (Westen) und siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (Süden) abgegrenzt, somit ist eine Weiterführung dieser Bereiche aus raumordnungsfachlicher und –rechtlicher Sicht unzulässig. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes grenzen die beiden Grundstücke im Osten bzw. im Norden, jeweils ausschließlich einseitig, an bestehendes bebautes Bauland (Ferienwohngebiet) an.

Auf Grund der o.a. Befundung kann festgehalten werden, dass die ggst. Grundstücke zwar im Bauland liegen und auch an Bauland angrenzen, jedoch jeweils ausschließlich einseitig. Beide Projektgebiete werden dreiseitig von Freiland – landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Dieser dreiseitige Umgebungsbereich ist gekennzeichnet durch Wiesenflächen, die östlich und weiter südlich gelegene Bahnlinie und durch zwei Wohnobjekte im Freiland. Auf Grund der siedlungsstrukturellen Randlage und der Umgebungssituation (nahezu ausschließlich unbebauter Freilandcharakter) kann jedenfalls nicht von einem ‚geschlossenen Siedlungsgebiet‘ ausgegangen werden.

Somit kann festgehalten werden, dass das vorliegende Vorhaben aus hiesiger Fachsicht ‚außerhalb von einem geschlossenen Siedlungsgebiet‘ liegt.“

V. Am 22. Oktober 2024 übermittelte die Projektwerberin folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Schalltechnisches Gutachten – Bau- und Gewerberecht (Beilage 11)
- Gutachten über Schadstoffemissionen und -immissionen (Beilage 12)
- Raumordnungsfachliche Stellungnahme (Beilage 13)

VI. In Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 22. Oktober 2024 hat die Baubehörde am 24. Oktober 2024 und die Gewerbebehörde am 15. November 2024 eine Aufstellung der Betriebe im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens übermittelt.

VII. Am 6. November 2024 legte die Projektwerberin eine Flächenaufstellung samt Übersichtslageplan (Beilage 14) vor.

VIII. Am 20. November 2024 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich um das antragsgegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Beherbergungsbetriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

4. Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam die Schwellenwerte (500 Betten oder 3 ha Flächeninanspruchnahme) überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

IX. Am 28. November 2024 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„*Bezugnehmend auf das Schreiben der A 13 kann folgende schalltechnische Stellungnahme abgegeben werden:*

I.

Auftrag der Behörde:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig und für die Beurteilung als ausreichend zu bewerten.

2. *Ist der Untersuchungsbereich um das gegenständliche Vorhaben (siehe Schreiben der Bau- und der Gewerbebehörde in der Beilage) ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Das Untersuchungsgebiet ist ausreichend abgegrenzt.

3. *Welche der folgenden Beherbergungsbetriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

Gemäß den Stellungnahmen der Bau- und Gewerbebehörde (siehe Beilage) bestehen im räumlichen Umfeld folgende Beherbergungsbetriebe:

im Stadtgebiet von Murau:

Hotel	Grundstücksnummer / KG	Bettenanzahl	Flächeninanspruchnahme¹	Ca. Entfernung zum BV²
Hotel Brauhaus zu Murau Raffaltplatz 17, 8850 Murau	.96/1, .96/2, .96/3, .97 je KG 65215	114 + 8ZB ³	Gebäude: 1.359 m ² Nebenfläche: 771 m ²	1,5 km
JUFA Hotel Murau St. Leonhard Platz 4, 8850 Murau	.153, KG 65215	148 + 10ZB ⁴	Gebäude: 840 m ² Nebenfläche: 166 m ²	1,6 km
Hotel Gasthof Lercher Schwarzenbergstraße 10, 8850 Murau	.5, .6, .7, .8/1, .8/2, 456/3, 456/9, 456/11, 456/54, 8/1 je KG 65215	100 ⁵	Gebäude: 991 m ² Nebenfläche: 93 m ² Verkehrsfläche: 636 m ² Gärten: 3.002 m ²	2 km
Hotel Alpin Murau Bahnhofstraße 4, 8850 Murau	.323, KG 65215	53 + 12ZB ⁶	Gebäude: 358 m ² Nebenfläche: 282 m ²	2 km
Hotel Rosenhof Murau Roseggerstrasse 9, 8850 Murau	.186/2, .292, 472/2, 472/4, 472/9, 474/2 je KG 65215	50 +10ZB ⁷	Gebäude: 1.176 m ² Nebenfläche: 284 m ² Parkplätze: 1.137 m ² Gärten: 1.918 m ²	2 km
Gasthof Egidiwirt St. Egidi 82, 8850 Murau	.71, 478 je KG 65215	32 ⁸	Gebäude: 470 m ² Gärten: 1.174 m ²	3,2 km

im Gemeindegebiet von Sankt Georgen am Kreischberg:

Hotel	Grundstücksnummer / KG	Bettenanzahl	Flächeninanspruchnahme ⁹	Ca. Entfernung zum BV ¹⁰
Olachgut Camping GmbH Kaindorf 90 8861 St. Georgen am Kreischberg	633, KG 65219	56 ¹¹	Gebäude: 1.316 m ² Nebenfläche: 109 m ² Verkehrsfläche: 6.662 m ² Freizeitfläche: 31.473 m ²	0,6 km
Woody Park Kaindorf-Süd 77, 8861 St. Georgen am Kreischberg	586/1, 588/2 je KG 65220	160 ¹²	Gebäude: 996 Gärten: 7.831 m ² + ca. 961 m ² -> noch nicht im GIS!	1,5 km
Gasthof Schafferwirt Kaindorf 52, 8861 St. Georgen am Kreischberg	.39, 123/1, je KG 65219	28 ¹³	Gebäude: 820 m ² Betriebsflächen: 3.948 m ²	1,5 km

in unmittelbarer Nähe zum antragsgegenständlichen Vorhaben:

„Feriendorf Murau“:

- Gst. Nr. 204/6, 204/7, 204/8, 204/9, 204/10, 204/11, 204/12, 204/19, 204/20, 204/21, 204/22, 204/23, 204/28, 204/29, 204/30, 204/31, 204/32, 204/33, 204/36, 204/37, 204/38, 204/39, 204/40, je KG 65215 Murau
 - Vermietung über ALPS- Residence: 114 Betten
 - Vermietung gewerblich über Privatpersonen: 4 Personen – insgesamt 37 Betten + 4 Zusatzbetten
 - Vermietung privat: 3 Personen – insgesamt 28 Betten
- Die Fläche beträgt ca. 1,3 ha.

Aus schalltechnischer Sicht ist nur eine Kumulierung mit dem direkt nördlich angrenzenden Feriendorf Murau gegeben, da dieses dieselbe Zufahrtsstraße, den Brigittenhofweg, nutzt. Sobald die Fahrzeuge, welche zu diesen Feriendörfern kommen, die B96 erreichen, ist keine nachteilige Auswirkung auf die Umwelt gegeben. Die Zu- und Abfahrten der Besucher werden folglich der hohen Verkehrsbelastung der B96 mit täglich rund 8.800 Fahrten und einem LKW-Anteil von 6 % in diesem Bereich schalltechnisch überdeckt.

4. Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam die Schwellenwerte (500 Betten oder 3 ha Flächeninanspruchnahme) überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

Der Schwellenwert von 500 Betten wird somit aus schalltechnischer Sicht überschritten.

Auf Grund der Kumulierung ergeben sich jedoch keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Es befindet sich kein Siedlungsgebiet im Kumulationsbereich.

Zusammenfassend kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass ausschließlich eine Kumulierung mit dem angrenzenden Feriendorf Murau gegeben ist. Alle anderen Betriebe sind zu weit entfernt, um Auswirkungen zu haben. Es ergeben sich keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.“

X. Am 13. Jänner 2025 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen durch die Baubehörde am 16. Dezember 2024 wie folgt Befund und Gutachten:

„.....

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- *Betriebs- und Projektbeschreibung Tourismusprojekt ‚Sonnenchalets Murau‘, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, undatiert*
- *Technischer Bericht ‚Sonnenchalets Murau‘, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, verfasst von der Zöschg & Groß GmbH, 8010 Graz, datiert mit 18. September 2024*
- *Übersichtslageplan ‚Sonnenchalets Murau‘, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, verfasst von der Zöschg & Groß GmbH, 8010 Graz, datiert mit 18. September 2024*
- *Gutachten über Schadstoffemissionen und -immissionen ‚Sonnenchalets Murau‘, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, verfasst von der Vatter & Partner ZT GmbH, 8200 Gleisdorf, datiert mit 7. Oktober 2024*
- *Schalltechnisches Gutachten – Bau- und Gewerberecht ‚Sonnenchalets Murau‘, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, verfasst von der Vatter & Partner ZT GmbH, 8200 Gleisdorf, datiert mit 14. Oktober 2024*
- *Schalltechnische Stellungnahme – Lärmfreistellung ‚Sonnenchalets Murau‘, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, verfasst von der Vatter & Partner ZT GmbH, 8200 Gleisdorf, datiert mit 24. September 2024*
- *‚Hotelanlage Sonnenchalets Murau‘, Naturschutzfachliche Stellungnahme, Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH, 8862 Stadl an der Mur, verfasst vom Büro für Freilandökologie und Naturschutzprüfung, 8054 Graz, datiert mit Oktober 2024*
- *Schreiben der Baubehörde vom 24. Oktober 2024 samt Beilagen*
- *Schreiben der Gewerbebehörde vom 15. November 2024 samt Beilagen*

In einem ersten Antwortschreiben am 10. Dezember 2024 wurde zu den oben angeführten Fragestellungen aus luftreinhaltetechnischer Sicht festgehalten, dass

- *ad 1. die vorliegenden Unterlagen eine Grobbeschreibung des Projekts inklusive Fachberichte für einzelne Bereiche wie Naturschutz, Schall und Luftschadstoffe bieten, dass diese Unterlagen als bau- und gewerberechtliche Einreichung aber einen Untersuchungsrahmen umfassen, der für eine Betrachtung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G nicht ausreichend ist und folglich der lufttechnische Bericht für die gegenständliche Fragestellungen nicht zur Beurteilung herangezogen werden kann.*
- *ad 2. der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt ist.*
- *ad 3. von den genannten Beherbergungsbetrieben mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft das Feriendorf Murau (laut Übersichtslageplan Brigittenhof-Siedlung) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht. Auf eine Berücksichtigung der Nachbarobjekte auf den Grundstücken Nr. .403 und .200/1 wird im Sinne der Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche in der Grobprüfung (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf) verzichtet.*
- *ad 4. das gegenständliche Projekt 352 Betten und damit mehr als 25 % des Schwellenwerts von 500 Betten umfasst, das zu kumulierende Feriendorf Murau gemäß Schreiben der Baubehörde 183 Betten, womit der Schwellenwert von 500 Betten bei Kumulation der beiden Vorhaben überschritten wird.*

Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen ist, wurde ausgeführt, dass für die Betrachtung die Emissionen an Luftschadstoffen, die durch die Zu- und Abfahrt zu und von den Objekten freigesetzt werden, herangezogen und deren immissionsseitige Auswirkungen abgeschätzt werden, dass aber auf die Berücksichtigung der Heizungsemissionen im Sinn der Fokussierung in der Grobprüfung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf) verzichtet wird.

Allerdings wurde darauf verwiesen, dass für das zu kumulierende Vorhaben Feriendorf Murau (laut Übersichtslageplan Brigittenhof-Siedlung) für eine luftschadstofftechnische Beurteilung noch Angaben zur Anzahl der Objekte sowie Anzahl und Lage der KFZ-Stellplätze notwendig sind.

Diese Angaben wurden mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 übermittelt, womit sämtliche für eine Beurteilung notwendigen Angaben nunmehr vorliegen.

Methodische Herangehensweise

Für die folgende Betrachtung der luftseitigen kumulativen Auswirkungen auf die Umwelt - Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft – wird von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Ermittelt werden die Emissionen an Luftschadstoffen, die durch die Zu- und Abfahrt zu und von den Objekten freigesetzt werden und deren immissionsseitige Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft.

Für das gegenständliche Projekt Sonnenchalets Murau, bestehend aus u.a. 33 Gebäuden mit 53 touristischen Einheiten, 109 PKW-Stellplätzen und einem Rezeptionsgebäude wird bezüglich der Fahrfrequenzen auf die Annahmen aus dem schalltechnischen Gutachten mit in Summe 280 Fahrbewegungen pro 24 Stunden zurückgegriffen. Diese Frequenz korrespondiert mit den Angaben im technischen Bericht (284 Fahrbewegungen pro 24 Stunden für Wintersamstage) und kann über das Jahr gesehen in jedem Fall als realistisch-konservative Annahme angesehen werden. Die im Luftschadstoffgutachten genannten 502 Fahrbewegungen pro 24 Stunden über das Gesamtjahr sind als überschätzend anzusehen.

Für das zu kumulierende Vorhaben, das Feriendorf Murau, ist von 25 Gebäuden mit 26 touristischen Einheiten, 43 PKW-Stellplätzen direkt an den Gebäuden (lt. Bau- und Benützungsbewilligungen) und 37 PKW-Stellplätzen nördlich und westlich (lt. Bebauungsplan aus dem Jahr 2013) auszugehen. Auch wenn auf Grund der aktuellen Luftbilder nicht davon auszugehen ist, dass tatsächlich insgesamt 80 Stellplätze realisiert wurden, werden diese Angaben in der Folge herangezogen.

Für diese 80 KFZ-Abstellplätze wird in analoger Rechnungsart zum gegenständlichen Projekt (2,6 Fahrbewegungen pro Stellplatz und 24 Stunden) von in Summe 206 Fahrbewegungen pro 24 Stunden ausgegangen.

Berechnet werden sowohl die Fahrbewegungen und deren Emissionen auf den Parkbereichen und deren Zufahrten zur öffentlichen Straße als auch die dortigen Fahrbewegungen bis zum Erreichen der B97 (höherrangiges Verkehrsnetz).

Für die Fahrbewegungen auf den Parkbereichen und den Zufahrten zur öffentlichen Straße wurde auf die Emissionsfaktoren der TG KFZ-Emissionen - Technische Grundlage für die Beurteilung von Emissionen von Kraftfahrzeugen auf Abstellflächen (BMAW 2022) zurückgegriffen, betrachtet wurden die Luftschadstoffe Stickstoffoxide und Feinstaub PM10, da nur diese im Vergleich mit der lokalen Vorbelastung sowie den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten in einem darstellbaren Maß emittiert werden.

Auf Grund der räumlichen Aufgliederung der Stellplätze in beiden Vorhaben wurden die Fahrbewegungen und Emissionen aufbauend auf die Parkplatzzahlen für die einzelnen Stellplatzbereiche berechnet, wobei auch die unterschiedlichen Zufahrtslängen zum öffentlichen Weg berücksichtigt wurden. Berücksichtigt wurden weiters erhöhte Emissionen durch das Kaltstartverhalten der Motoren aufbauend auf die mittlere Fahrzeugflotte 2025 sowie die Umgebungstemperatur von rund 5,5 °C im Jahresmittel. Leerlaufzeiten oder Stauereignisse bei der Ausfahrt in den öffentlichen Weg werden nicht erwartet und folglich auch nicht berechnet.

Emissionen in den einzelnen Quellgruppen

	PKW- Stellplätze	Fahrbeweg- ungen/24h	mittl. Fahr- weg Zufahrt	Emission	g/h	kg/a
SG 6	17	43,7	40	NOx	0,0423	0,3707
				PM	0,0017	0,0150
SG 7	21	53,9	0	NOx	0,0070	0,0614
				PM	0,0023	0,0198
SG 8	14	36,0	10	NOx	0,0124	0,1086
				PM	0,0005	0,0044
SG 9	57	146,4	100	NOx	0,3294	2,8857
				PM	0,0133	0,1168
SG 10	7	18,0	0	NOx	0,0022	0,0195
				PM	0,0001	0,0008
SG 11	9	23,1	0	NOx	0,0032	0,0279
				PM	0,0001	0,0011
SG 12	21	53,9	0	NOx	0,0070	0,0614
				PM	0,0003	0,0024
SG 13	13,8	35,4	50	NOx	0,0429	0,3757
				PM	0,0017	0,0152
SG 14	8,6	22,1	50	NOx	0,0257	0,2254
				PM	0,0010	0,0091
SG 15	8,6	22,1	50	NOx	0,0257	0,2254
				PM	0,0010	0,0091
SG 16	10,3	26,5	50	NOx	0,0315	0,2755
				PM	0,0013	0,0111

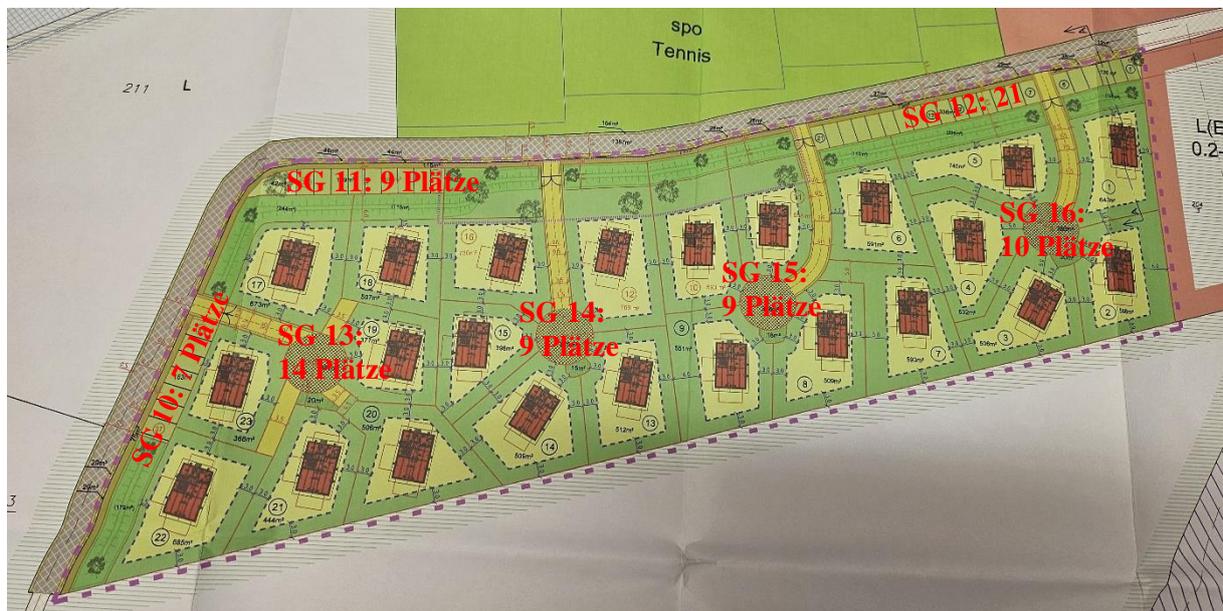
Sonnenchalets Murau West (SG steht für die in der Immissionsberechnung verwendeten Quellgruppenidentifizierung)



Sonnenchalets Murau Ost



Feriendorf Murau

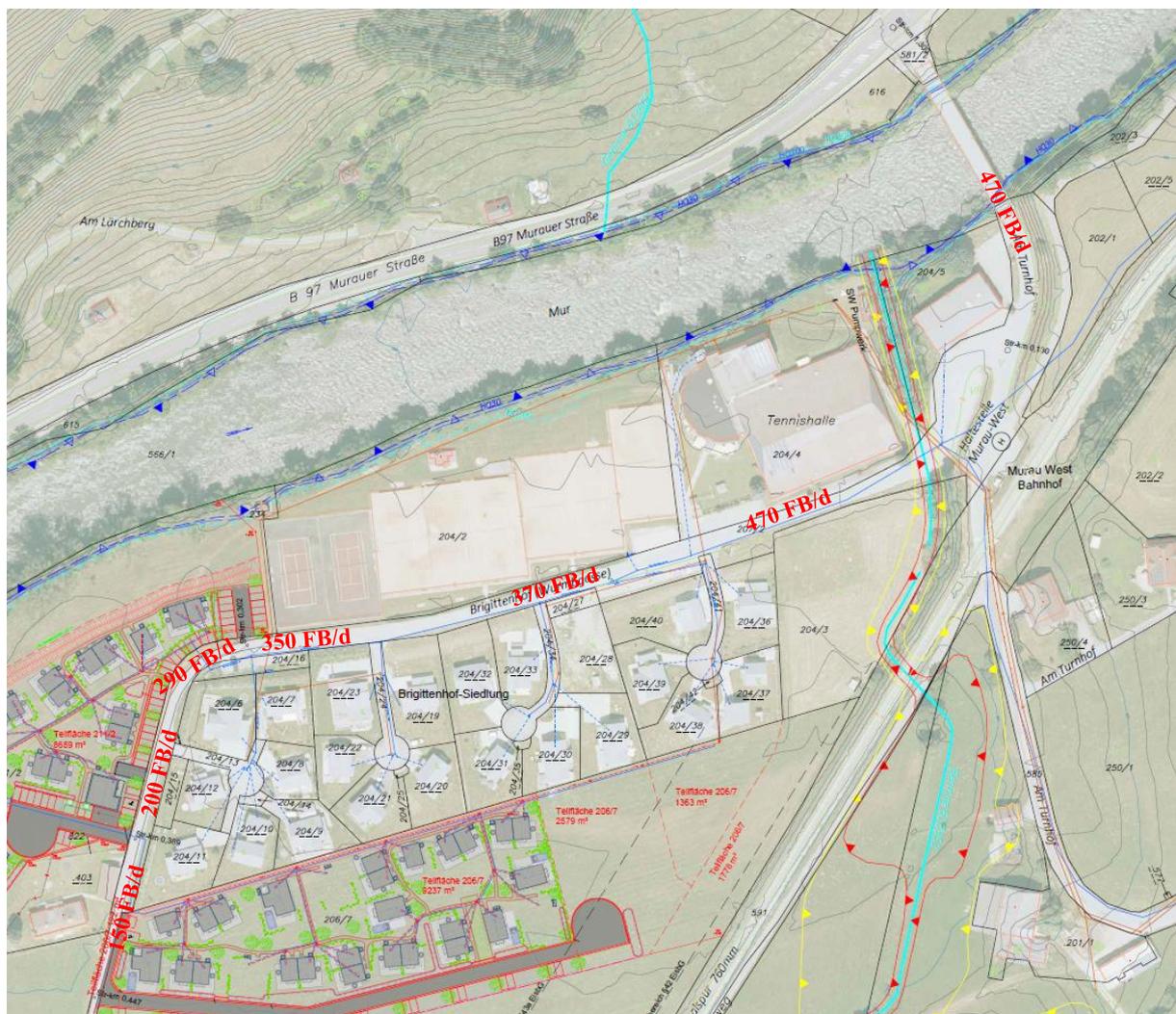


Für die Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße bis zum Erreichen der B97 wurde auf die Emissionsfaktoren des Handbuches Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA Version 4.2, 2022) zurückgegriffen. Auch hier wurden die unterschiedlichen Fahrbewegungen berücksichtigt. Als Verkehrszyklus wurde Nebenstraße innerorts locker bzw. ab dem Bahnhof Murau West bis zur B97 Hauptverkehrsstraße innerorts 2 herangezogen, zusätzlich wurde für Infrastrukturfahrten ein Schwerverkehrsanteil von 1 % (je nach Abschnitt zwischen 1,5 bis 5 LKW-Fahrbewegungen pro Tag) berücksichtigt.

Emissionen in den einzelnen Quellgruppen

Fahrbewegungen/24h	mittl. Fahrbewegweg Zufahrt	Emission	g/h/km	kg/a
150,0	57,4	NOx	8,159	4,103

		PM	0,551	0,277
200,0	42,6	NOx	11,254	4,200
		PM	0,760	0,284
290,0	43,5	NOx	16,319	6,219
		PM	1,102	0,420
350,0	48,9	NOx	19,695	8,437
		PM	1,330	0,570
370,0	120,3	NOx	20,821	21,942
		PM	1,406	1,482
470,0	260,5	NOx	25,102	57,282
		PM	1,586	3,619



Immissionsberechnung

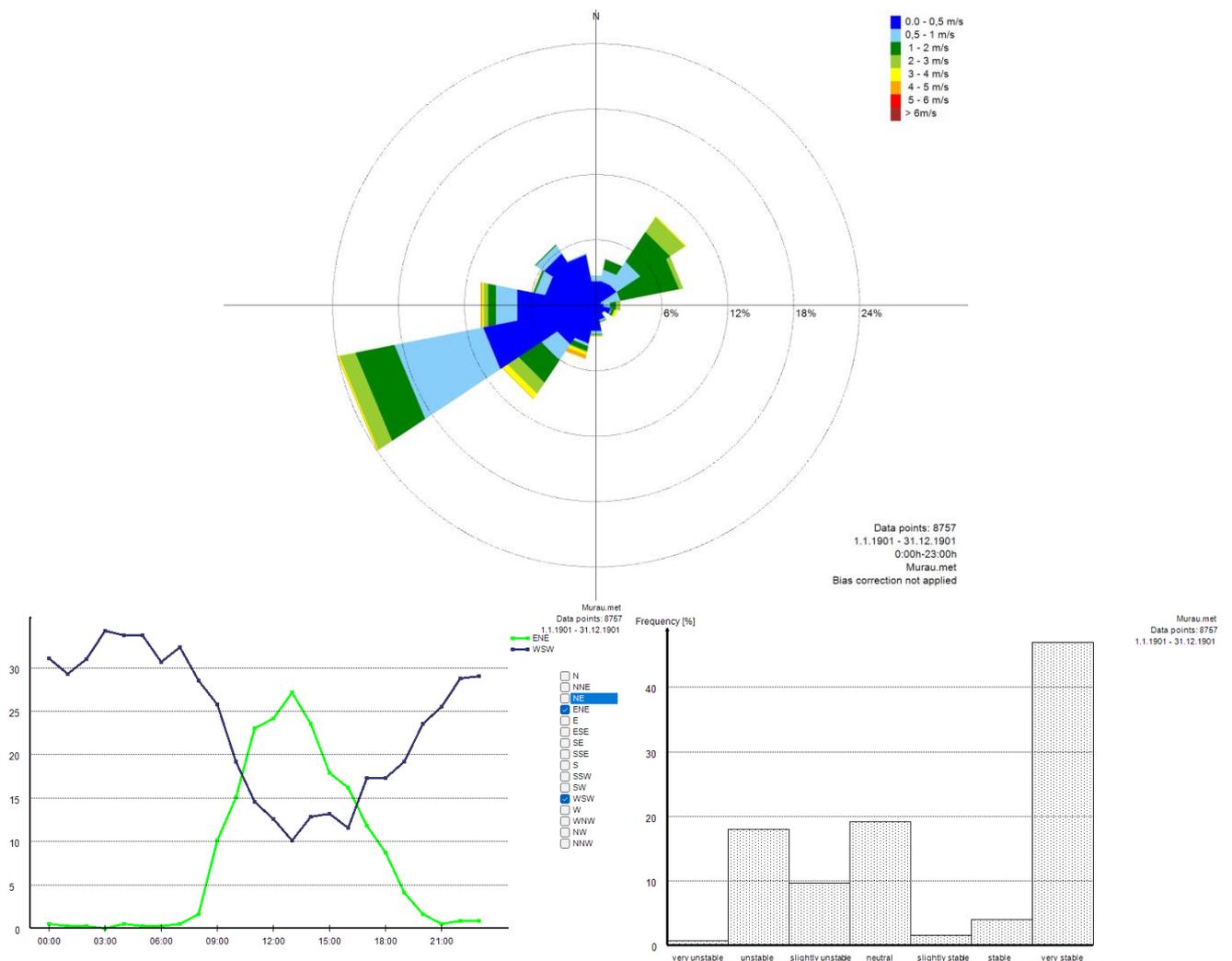
Die immissionsseitige Berechnung der kumulationsbedingten Immissionszusatzbelastungen wurde mittels des Modellsystems GRAMM/GRAL vorgenommen, das am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz entwickelt wurde.

Die zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung benötigten dreidimensionalen Strömungsfelder bauen auf die Windfeldbibliothek 2017 des Immissionskatasters Steiermark auf, die unter Verwendung des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet wurde. Dieses kann u.a. dynamische Umströmungen von Hindernissen simulieren, was für komplexe Geländesituationen für eine realistische Einschätzung unumgänglich ist.

Die Schadstoffausbreitung wird über das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL berechnet, das u.a. in der Lage ist, die meteorologischen Verhältnisse, die Lage mehrerer Emissionsquellen, die Vorverdünnung durch Fahrzeugturbulenzen und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen zu berücksichtigen. Weiters fließen tages- bzw. jahreszeitliche Schwankungen der Emissionen in die Berechnungen ein, was gerade im gegenständlichen Projekt bei sämtlichen Quellen der Fall ist. Die genaue Beschreibung des Berechnungsmodells findet sich im Anhang.

Das der Ausbreitungsmodellierung zugrundeliegende Windfeld wurde aus dem Gebiet M16_Murau der Windfeldbibliothek Steiermark Basisjahr 2017 berechnet.

Nachfolgend findet sich die Darstellung der errechneten Windrose für 10 m Anemometerhöhe, der Windrichtungsverteilung sowie der Ausbreitungsklassen.



Das errechneten Windfeld zeigt eine klare Vorzugswindrichtung aus Westsüdwest, die den nächtlichen, stabil geschichteten Murtalauswind darstellt. Die sekundäre Hauptwindrichtung aus Nordost stellt die sich untertags einstellende, deutlich labilere Taleinwindsituation dar. Die Ausbreitungsklassen weisen trotz der Lage in einem an sich gut belüfteten Talabschnitt auf einen hohen Anteil von über 50 % stabiler Wetterlagen hin. Sowohl die Windrichtungsverteilung als auch der Tagesgang sind als für den Standort plausibel und das errechnete Windfeld für die Ausbreitungsrechnung als verwendbar anzusehen.

Bezüglich der Vorbelastung durch Luftschadstoffe ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Projektgebiet kein belastetes Gebiet gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete Luft 2019 nach Anhang 2 UVP-G (BGBl. II Nr. 101/2019) ist. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass für sämtliche Luftschadstoffe in der Vorbelastung die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen ist in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. I Nr.115/1997, i.d.g.F.) geregelt. Dieses Gesetz sieht für Stickstoffdioxid als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit einen Jahresmittelwert von 35 µg NO₂/m³ vor. Der Immissionsgrenzwert für Feinstaub PM₁₀ ist mit 40 µg/m³ als Jahres- und 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei jährlich 25 Überschreitungen des Tagesmittelwerts toleriert werden.

Die lokale Luftschadstoffvorbelastung kann aufbauend auf regionale Messungen (Sankt Lambrecht 2021/22, Kraukaudorf 2022/2023; Dauermessstellen im Murtal und Aichfeld) mit maximal rund 12 µg NO_x/m³, 10 µg NO₂/m³ und 8 µg PM₁₀/m³ im Jahresmittel angenommen werden. Hinsichtlich der Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelgrenzwerts ist mit durchwegs weniger als 5 Tage pro Jahr zu rechnen.

Da die Ausbreitungsmodellierungen auf Jahresmittelwertbasis erfolgt, wird für die Bewertung der PM₁₀-Immissionszusatzbelastung in Bezug auf den Tagesmittelwert der Ansatz des mit der jeweiligen Zahl an Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwerts verwendet. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt gemäß Leitfaden UVP und IG-L (UBA Report-0737, Wien 2020) bei 24,8 µg/m³.

Generell zeigt die Ausbreitungsmodellierung - wie auf Grund der Emissionen zu erwarten - einen dominanten Einfluss der Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße. Die eigentlichen Parkbereiche und deren Zufahrten fallen deutlich weniger ins Gewicht. Im Bereich der hauptbetroffenen Wohnobjekte sind rechnerische Zusatzimmissionen für Stickstoffdioxid NO₂ bis 2,5 µg/m³ und für Feinstaub PM₁₀ bis 0,25 µg/m³ zu erwarten.

Unter Heranziehung der oben angeführten, konservativ abgeschätzten lokalen Vorbelastung von $10 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ und $8 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ im Jahresmittel kann damit als sicher angesehen werden, dass die additiven Gesamtbelastungen der betrachteten Luftschadstoffe auch bei kumulativer Betrachtung der beiden Vorhaben im Bereich der hauptbetroffenen Wohnobjekte deutlich unter den Immissionsgrenzwerten zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß IG-L bleiben.

Jahresmittelwert der Zusatzbelastung an NO_2 in $\mu\text{g}/\text{m}^3$



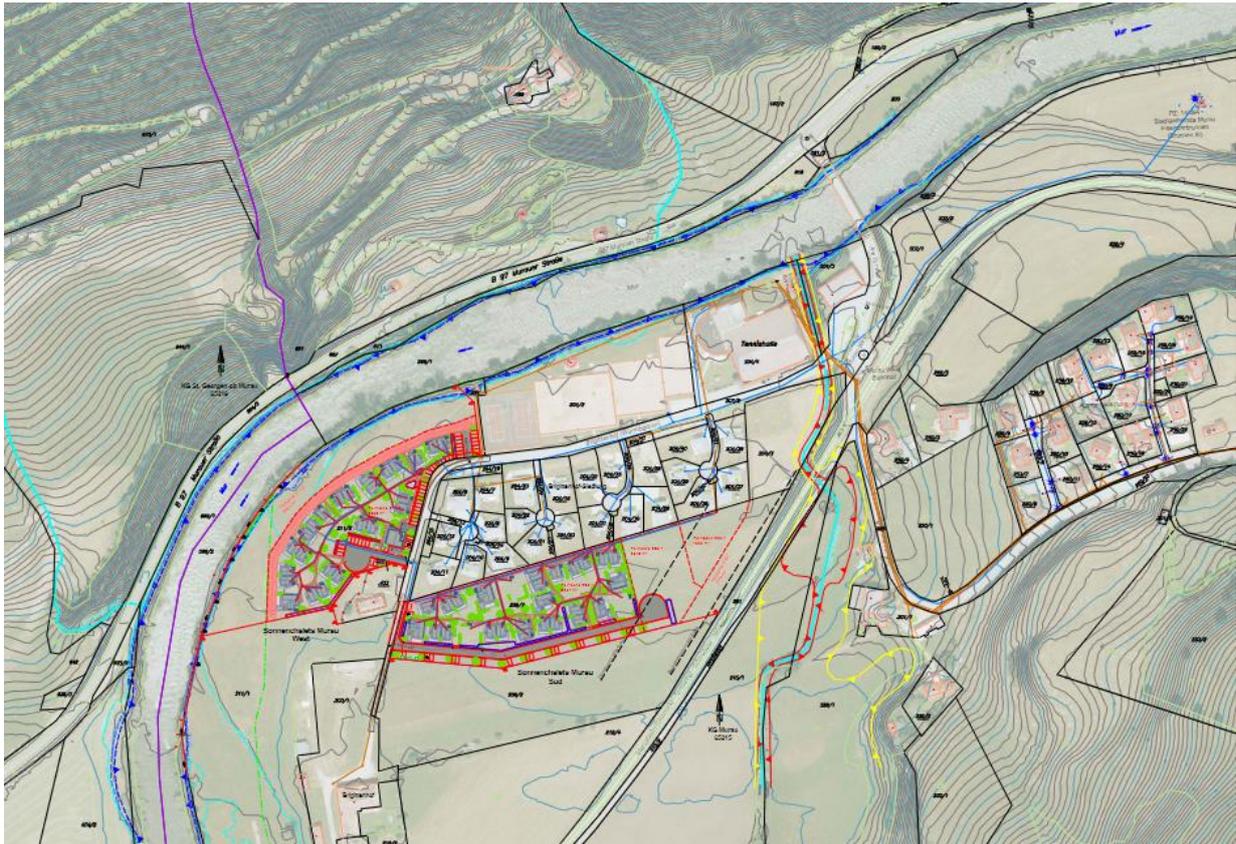
Jahresmittelwert der Zusatzbelastung an PM_{10} in $\mu\text{g}/\text{m}^3$



Die eingangs unter 4. formulierte Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen ist, kann damit mit nein beantwortet werden.“

XI. Am 19. Jänner 2025 erstattete der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Die Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH beabsichtigt die Errichtung von insgesamt 33 Häusern mit 53 touristischen Einheiten, 352 Betten, 109 PKW-Stellplätzen, einem Rezeptionsgebäude, einem Müllplatz und 9 Pools (siehe Luftbild unten). Das Projekt wird ‚Sonnenschalets Murau‘ bezeichnet.



Insgesamt werden ca. 1,8 ha Grundfläche verbaut (auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 211/2 und 206/7, alle KG 65215 Murau). Zur Lärmfreistellung wird ein ca. 210 m langer Lärmschutzdamm errichtet (mit 6 m Breite und 3,0 m bis 3,5 m Höhe). Der Damm schirmt die westliche Baufläche vor Lärm der B97 Murauer Straße ab und verläuft mit einem Abstand von ca. 30 m Mur parallel.

Das projektierte Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach dem StNSchG 2017. Biotop der Steirischen Biotopkartierung sind in diesem Bereich nicht ausgewiesen. Europaschutzgebiete werden nicht direkt berührt, jedoch befindet sich das ESG Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen in ca. 30 m Entfernung.

Fragen der UVP-Behörde:

Frage 1: Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Antwort: Für die naturschutzfachliche Beurteilung liegt eine Stellungnahme des Büros BFN – Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz, bei. Nach Maßgabe dieser Stellungnahme, der übrigen Einreichunterlagen sowie eines Ortsaugenscheins im Dezember 2024 kann festgestellt werden, dass die Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind.

Frage 2: Ist der Untersuchungsbereich um das gegenständliche Vorhaben (siehe Schreiben der Bau- und der Gewerbebehörde in der Beilage) ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Antwort: Der Untersuchungsbereich ist für die naturschutzfachliche Beurteilung ausreichend abgegrenzt. Es sind diesbezüglich keine weiteren Ermittlungen erforderlich.

Frage 3: Welche der folgenden Beherbergungsbetriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Antwort: Bezüglich der Teillebensräume im Talboden der Mur sind das Areal der Olachgut Camping GmbH und das Feriendorf Murau (befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das gegenständliche Projekt) zu nennen.

Frage 4: Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam die Schwellenwerte (500 Betten oder 3 ha Flächeninanspruchnahme) überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

Antwort: Bei den berührten Grundflächen des gegenständlichen Projektes handelt es sich nach Maßgabe der Stellungnahme des BFN sowie eines Ortsaugenscheins nicht um sensible bzw. naturschutzfachlich hochwertige Biototypen. Auch das Vorkommen naturschutzfachlich wertbestimmender Tierarten ist in diesem Bereich nicht zu erwarten. Besonders geschützte Lebensraumtypen des ESG Mur sowie die im Standarddatenbogen angeführten Schutzgüter werden nicht berührt. Während das Areal der Olachgut Camping GmbH direkt an den Uferbewuchs des ESG Mur heranreicht und dadurch in diesem Bereich das Entwicklungspotential breiter Uferstreifen (insbesondere die Ausbildung von Auwäldern) verunmöglicht wird, ist beim gegenständlichen Projekt ein Mindestabstand von mehr als 30 m zur Uferlinie der Mur gewährleistet, sodass das Entwicklungspotential für die Etablierung von Lebensraumtypen des ESG Mur nicht beeinträchtigt wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch eine mögliche kumulative Wirkung nicht zu erwarten sind.“

XII. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIII. Die Umweltanwältin hat am 23. Jänner 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH plant die Errichtung und den Betrieb der ‚Sonnenchalets Murau‘ auf den Gst. Nr. 206/7 und 211/2, je KG 65215 Murau. Das geplante Chaletdorf wird über 352 Betten verfügen und eine Fläche von 2,196 ha beanspruchen; seitens der UVP-Behörde wird das Projekt offenbar als Neuvorhaben betrachtet. Aus den übermittelten Gutachten der befassten ASV geht hervor, dass die geplanten gewerblich-touristisch genutzten ‚Sonnenchalets

Murau‘ außerhalb von einem geschlossenen Siedlungsgebiet liegen und aus der Sicht der ASV für Schallschutz bzw. Luftreinhaltung mit dem ‚Feriendorf Murau‘ in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Das Feriendorf Murau verfügt laut Auskunft der Stadtgemeinde Murau über 183 Betten auf einer Fläche von ca. 1,3 ha. Aus Sicht des naturkundlichen ASV befindet sich auch der Campingplatz ‚Olachgut‘ im räumlichen Zusammenhang, welcher auf Gst. Nr. 633 KG 65219 St. Georgen ob Murau 84 Betten und 560 Plätze am Campingplatz anbietet; die Grundstücksfläche beträgt laut Abfrage in der GDB (nicht tagesaktuell) 7,1770 ha. Von sämtlichen befassten ASV wird nachvollziehbar ausgeschlossen, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der ‚Sonnenchalets Murau‘ mit anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Dieses Ermittlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ich darf jedoch darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen der UVP-Novelle 2023, BGBl. Nr. 26/2023, der flächenbezogene Schwellenwert der Z 20a des Anhanges 1 zum UVP-G von 5 ha auf 3 ha reduziert wurde. In den Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt: ‚Im Sinne eines sparsameren Flächenverbrauchs soll außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete darauf geachtet werden, dass nicht allzu große Flächen neu versiegelt werden. Aus diesem Grund sollen die Schwellenwerte der Z 20 (Beherbergungsbetriebe und Feriendörfer) in lit. a) auf 3 ha sowie in lit. b) auf 1 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B reduziert werden. Dies soll vor allem einen Effekt auf die Planung von Feriendörfern außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete haben.‘ Unter Bodenversiegelung versteht man die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht, der Boden wird auf seine Trägerfunktion reduziert. Er verliert seine Produktionsfunktion und darüber hinaus auch viele andere wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die Fähigkeit Wasser zu speichern (erhöhtes Hochwasserrisiko) oder zu verdunsten (Hitzeeffekte) und Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen. Mit der UVP-Novelle 2023 wurde überdies die Reduktion von Flächeninanspruchnahmen und neuen Bodenversiegelungen als weiteres Genehmigungskriterium in das UVP-G aufgenommen und damit auch zum Ausdruck gebracht, dass Fläche und Boden wertvolle und schützenswerte Güter sind. Im Rahmen der Novelle 2023 wurde schließlich § 3 Abs. 5 Z 2 des UVP-G geändert und die natürlichen Ressourcen Boden, Flächen, Wasser und die biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes als berücksichtigungswerte Punkte bei der Beurteilung des Standorts mitaufgenommen. Obwohl die Intention der UVP-Novelle BGBl Nr. 26/2023 eindeutig auch den Schutz von Boden und Fläche im Fokus hatte, wurde seitens der Behörde bislang nicht ermittelt, ob das Projekt ‚Sonnenchalets Murau‘ auf Grund der Kumulierung mit anderen flächenverbrauchenden Beherbergungsbetrieben im räumlichen Nahbereich zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche führen kann. Diese Beurteilung sollte aus meiner Sicht die Vorbelastung durch das bestehende ‚Feriendorf Murau‘ und den Campingplatz Olachgut umfassen. Es wird höflich beantragt, diese ergänzenden Ermittlungen durchzuführen die Ergebnisse im Wege des Parteiengehörs zu übermitteln.“

XIV. Die Projektwerberin nahm am 4. Februar 2025 wie folgt Stellung und übermittelte einen aktuellen Firmenbuchauszug (Beilage 15):

„1. Bekanntgabe der Änderung des Firmenwortlauts

Die Projektwerberin gibt bekannt, dass sich ihre Firma von vormalig Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH in nunmehr Almgrund Immobilien & Bauträger GmbH geändert hat. Diesbezüglich legt die Projektwerberin unter einem aktuellen Firmenbuchauszug zu FN 247361 t als Beilage ./14 vor.

2. Stellungnahme zum Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme

.....

Die Projektwerberin nimmt das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zur Kenntnis.

Insbesondere ergibt sich aus den eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumordnung, Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Zusammenfassend besteht daher für das antragsgegenständliche Vorhaben keine UVP-rechtliche Genehmigungspflicht.“

XV. Der Amtssachverständige für den Fachbereich Boden/Fläche hat am 5. März 2025 die mit Sachverständigenauftrag vom 24. Jänner 2025 gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

„I. Grundlage:

.....

II. Befund:

Die Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Stadl-Predlitz (FN 247361 t des Landesgerichtes Leoben) plant die Errichtung und den Betrieb der ‚Sonnenchalets Murau‘ auf den Gst. Nr. 206/7 und 211/2, je KG 65215 Murau, im Gebiet der Stadtgemeinde Murau.

Die geplante Anlage besteht aus 33 Gebäuden mit 53 touristischen Einheiten, 109 PKW-Stellplätzen, einem Rezeptionsgebäude, einem Müllplatz sowie 9 Pools.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt 1,8266 ha, die Bettenzahl 352.

Geplant ist eine gewerblich-touristische Nutzung, keine Nutzung als Hauptwohnsitz oder Zweit- bzw. Freizeitwohnsitz. Letzteres wird von der Projektwerberin vertraglich untersagt.

Projektfläche:				
Bereich	Grst. Nr.	Grst. Fl. [m ²]	Projektl. [m ²]	Anmerkung
Hoteldorf West	Teilfläche von 211/2	8.659	8.659	Westlicher Bereich des Hoteldorfes
Uferbegleitstreifen West	Teilfläche von 211/2	5.929	0	
Hoteldorf Süd	Teilfläche von 206/7	9.237	9.237	Südlicher Bereich des Hoteldorfes
„Rumpf“	Teilfläche von 206/7	2.579	370	LKW-Wendeplatz Süd und Sickerbecken
„Schenck“	Teilfläche von 206/7	1.363	0	
Wildkorridor Bahn	Teilfläche von 206/7	1.778	0	Wildkorridor bei Bahn
Gemeindestraße	Teilfläche von 206/7	122	0	Abtretung an Gemeindestraße
Summe		29.667	18.266	

Flächen für Freiflächenstellplätze:			
Bereich	Grst. Nr.	Fläche [m ²]	Anmerkung
Hoteldorf West	Teilfläche von 211/2	674	Schotterdecken (Stellplätze & Bankett)
	Teilfläche von 211/2	634	Asphaltdecke (Aufschließungsstraße)
Hoteldorf Süd	Teilfläche von 206/7	903	Schotterdecken (Stellplätze & Bankett)
	Teilfläche von 206/7	117	Schotterrasen (Feuerwehrstellfläche)
	Teilfläche von 206/7	936	Asphaltdecke (Aufschließungsstraße)
LKW-Wendeplatz Süd	Teilfläche von 206/7	20	Schotterdecken (Bankett Wendeplatz)
	Teilfläche von 206/7	287	Asphaltdecke (Wendeplatz)
Summe		3.571	

In unmittelbarer Nähe der geplanten ‚Sonnenchalets Murau‘ befindet sich das ‚Feriendorf Murau‘ im Gemeindegebiet der Stadt Murau. Die Fläche beträgt ca. 1,3 ha. Laut Bettenstatistik aus dem Jahr 2023-2024 (Tourismus Bestandserhebung) setzt sich die Bettenzahl wie folgt zusammen:

- Vermietung über ALPS- Residence: 114 Betten
- Vermietung gewerblich über Privatpersonen: 37 Betten und 4 Zusatzbetten
- Vermietung privat: insgesamt 28 Betten

Ebenfalls in unmittelbarer Nähe im Gemeindegebiet der Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg befindet sich das sog. ‚Olachgut‘ (Camping, Holzbungalows, Ferienwohnungen, etc.) mit 84 Betten und 560 Stellplätzen.

Westlich des ‚Olachgut‘ ist außerdem ein Ausleitungskraftwerk geplant, welches bei Mur km 380,70 beginnen und bei Mur km 383,55 enden wird. Dies entspricht in etwa dem Abschnitt der Mur von der Brücke in Kaindorf im Murtal bis zum ‚Olachgut‘. Der Großteil der Ausleitungsstrecke wird sich auf dem Grundstück 571/1 in der Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg befinden.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Flächen nach den Bodenfunktionen nach ÖNORM L 1076 wurde vom Antragsteller nicht mitgeliefert. In der Steiermark ist die Bodenfunktionsbewertung jedoch vorhanden. Es werden die 5 Bodenfunktionen, welche für die Beurteilung der Erheblichkeit heranzuziehen sind, und der Gesamtraumwiderstand angegeben:

- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Wie hoch ist das natürliche Ertragspotential des betrachteten Bodens?)*
- *Abflussregulierung (Wie gut kann der Boden starke Niederschläge aufnehmen und versickern bzw. den oberflächlichen Abfluss verzögern?)*
- *Lebensraum für Bodenorganismen (Welche Standortvoraussetzungen bietet der Boden für Bodenorganismen?)*
- *Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Welche Standortvoraussetzungen bietet der Boden für die Entwicklung von natürlichen Pflanzengesellschaften?)*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe (Wie gut kann ein Boden als Filter und Puffer für Schwermetalle, organische und saure Schadstoffe und Einträge wirken?)*

❖ *Gesamtraumwiderstand (Maß für das raumordnerische Konfliktpotenzial)*

Da in der Steiermark eine Bodenfunktionsbewertung vorhanden ist, wird auf eine Betrachtung der BEAT-Flächen verzichtet.

Vorherrschende Bodenart im Projektgebiet ist der Graue Auboden, im östlichen Bereich des Grundstückes 206/7 geht dieser Auboden in einen Ranker über. Die zwei Bodentypen im Projektgebiet setzen sich wie folgt zusammen:

- Grauer Auboden: Besteht aus einem A und einem C Horizont. Der A Horizont ist circa 15 cm mächtig, hat einen geringen Grobanteil und einen höheren Sandanteil, ist gut bis wenig durchwurzelt, leicht zerdrückbar und weist eine geringe Regenwurmtätigkeit auf. Der C Horizont erstreckt sich von circa 15 cm bis 100 cm Mächtigkeit, ist ebenfalls sandig und hat einen mäßigen Grobanteil, er ist nicht durchwurzelt und weist eine geringe Regenwurmtätigkeit auf. Ausgangsmaterial für diesen Bodentyp ist sandiges Schwemmmaterial der Mur. Der Boden ist kalkfrei.
- Ranker: Besteht aus einem A, Cv und Cn Horizont. Der A Horizont ist circa 20 cm mächtig, hat einen hohen Grobanteil, ist sandig und kann Spuren von Kalk aufweisen, er ist leicht zerdrückbar, stark durchwurzelt und weist eine geringe Regenwurmtätigkeit auf. Er geht langsam in den Cv Horizont über. Der Cv Horizont ist circa 10 cm mächtig, hat ebenfalls einen hohen Grobanteil, ist sandig aber schon kalkfrei. Er ist wenig durchwurzelt und weist keine Regenwurmtätigkeit auf, es besteht wiederum ein fließender Übergang zum Cn Horizont. Der Cn Horizont beginnt bei circa 30 cm und reicht bis zu 200 cm tief. Er weist einen sehr hohen Grobanteil auf, ist ebenfalls sandig und kalkfrei, dieser ist auch nicht durchwurzelt. Ausgangsmaterial für diesen Bodentyp sind schotterig-sandige Terrassensedimente.

III. Gutachten:

Nachstehend werden nun die in I angeführten Fragen beantwortet.

1. *Die Unterlagen sind nicht vollständig. Eine Beurteilung des Vorhabens ist aber trotz der nicht vollständigen Unterlagen bezogen auf die Bodenfunktionsbewertung möglich. Da es sich um eine erste Einschätzung handelt, kann auf eine detaillierte Flächenangabe der betroffenen Bodenfunktionen verzichtet werden.*
2. *Grundsätzlich ist der Untersuchungsbereich von der Bau- und Gewerbebehörde mit einem Radius von 1 km großzügig gewählt, allerdings für die Betrachtung des Bodens nicht ausreichend abgegrenzt. Der Boden in seiner Gesamtheit oder die einzelne Bodeneigenschaft ist eine Funktion der bodenbildenden Faktoren Klima, Organismen, Relief, Ausgangsmaterial (Lockersediment oder Festgestein) und Zeit. Ihr Einfluss ist unterschiedlich in Abhängigkeit vom gewählten räumlichen Maßstab. Da sich mit jedem Meter in der Natur die Faktorenkonstellation ändert, müssen Böden sehr individuell betrachtet werden. In diesem Fall sollte zumindest der Bodentyp und die Bodenfunktion als Grundgesamtheit der oben genannten Faktoren dienen und somit sollten für die bodenkundliche Beurteilung beide Gemeindegebiete herangezogen werden.*
3. *Nur auf das Schutzgut Boden bezogen steht in erster Linie das ‚Feriendorf Murau‘ mit seinen 1,3 ha Flächenbedarf in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Es grenzt direkt nördlich an das Grundstück 206/7 an sowie auch östlich an das Grundstück 211/2. Das geplante Vorhaben hat einen Flächenbedarf von 1,8266 ha und überschreitet den vorgegebenen Schwellenwert von 25 % (0,4566 ha). Beim ‚Feriendorf Murau‘ und beim Projekt ‚Sonnenchalets Murau‘ handelt es sich jeweils um Feriendörfer und somit um Vorhaben des gleichen Typs, welche räumlich zusammenhängen. Aus bodenkundlicher Sicht ergibt sich somit ein gesamter Flächenverlust beider Vorhaben von etwas über 3,1 ha und ein dadurch bedingter Verlust der Bodenfunktionen.*
4. *Auf der gesamten Fläche des Grundstückes 206/7 werden die Funktionserfüllungsgrade für die Abflussregulierung und den Lebensraum für Bodenorganismen mit 4 bewertet. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Pufferfunktion mit 2, für das Standortpotential für Pflanzengesellschaften gibt es keine Zuordnung, also 0. Der Gesamtraumwiderstand für diese Fläche beträgt 3. Für das Grundstück 211/2 beträgt der Funktionserfüllungsgrad 4 für den Lebensraum für Bodenorganismen. Die Abflussregulierung und die Pufferfunktion werden mit 2 bewertet, die Natürliche Bodenfruchtbarkeit mit 1. Wieder keine Zuordnung gibt es für das Standortpotential für Pflanzengesellschaften, also 0. Der Gesamtraumwiderstand wird für das Grundstück mit 2 angegeben.*

Auf Grundlage dieser Daten ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen, da im gesamten Projektgebiet der Funktionserfüllungsgrad der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen mit 4 bewertet wurde und auf Grundstück 206/7 ebenfalls die Abflussregulierungsfunktion mit 4 taxiert wurde. Vom Projekt würden somit 18.266 m² Fläche mit einem Funktionserfüllungsgrad von 4 in der Bodenfunktion Lebensraum für Bodenorganismen in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird für diese Region (bezogen auf die zwei Gemeinden) ein relativ seltener Bodentyp, der Graue Auboden, irreversibel in Mitleidenschaft gezogen, welcher auf Grund seiner besonderen Bodengenese nicht überall uneingeschränkt entstehen kann. Es wird somit besonders hochwertiger und schutzwürdiger Boden in Anspruch genommen.

Die Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur und der sich daraus ergebenden Erschwernisse in der Bewirtschaftung sollte der Vollständigkeit halber auch noch erwähnt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass beim Vorhaben ‚Sonnenchalets Murau‘ aus Sicht des Bodens mit erheblichen Auswirkungen auf dessen Erfüllung der Funktionen zu rechnen ist.“

XVI. Mit Schreiben vom 7. März 2025 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVII. Die Umweltsachverständigen haben am 24. März 2025 wie folgt Stellung genommen:

„.....

Aus dem Gutachten des befassten ASV ist ersichtlich, dass sich durch (zumindest) die Kumulierung des bestehenden ‚Feriendorfs Murau‘ und den geplanten ‚Sonnenchalets Murau‘ ein gesamter Flächenverlust von ca. 3,1 ha und ein dadurch bedingter Verlust der Bodenfunktionen ergibt. Das Projekt ‚Sonnenchalets Murau‘ nimmt 18.266 m² Fläche mit einem Funktionserfüllungsgrad von 4 in der Bodenfunktion Lebensraum für Bodenorganismen in Anspruch. Darüber hinaus beansprucht das Projekt den Bodentyp ‚Grauer Auboden‘, der relativ selten ist und auf Grund seiner besonderen Bodengenese nicht überall uneingeschränkt entstehen kann. Dieser hochwertige Bodentyp wird im Vorhabensgebiet irreversibel in Anspruch genommen. Darüber hinaus führt der ASV Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur und der sich daraus ergebenden Erschwernisse in der Bewirtschaftung an.

Insgesamt ergibt sich aus dem Gutachten von Herrn DI Stohandl B. techn. eindeutig, dass die geplanten ‚Sonnenchalets Murau‘ zumindest durch die Kumulierung mit dem bestehenden ‚Feriendorf Murau‘ zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen und daher eine UVP durchzuführen ist.“

XVIII. Am 5. Mai 2025 übermittelte die Projektwerberin eine gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Boden und Fläche von DI Martin Kühnert vom 3. Mai 2025 (Beilage 16) und nahm zum Gutachten des Amtssachverständigen für den Fachbereich Boden/Fläche wie folgt Stellung:

Das Gutachten ist unschlussig und nicht nachvollziehbar.

Das antragsgegenständliche Vorhaben erreicht die Erheblichkeitskriterien gemäß dem Leitfaden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BEAT-Flächen: mindestens 2,5 ha; Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5): mindestens 2,5 ha) nicht. Entgegen der Auffassung des Amtssachverständigen sind die projektgegenständliche Fläche und die Fläche des bestehenden Vorhabens ‚Feriendorf Murau‘ nicht zusammenzurechnen. Dies geht aus der Korrespondenz mit dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (Mail vom 22. April 2025) hervor.

Ungeachtet der Ausführungen zur Erreichung der Erheblichkeitskriterien ergibt sich aus dem Gutachten von DI Martin Kühnert, dass im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entgegen dem Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

XIX. Am 9. Mai 2025 wurde die Eingabe der Projektwerberin vom 5. Mai 2025 an die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist übermittelt.

XX. Die Umweltsachverständigen haben am 20. Mai 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ergibt sich im Wesentlichen, dass erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden dann zu prüfen sind, wenn gleichartige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang in letzter Zeit vermehrt realisiert wurden und sich das Vorhaben auf einer BEAT-Fläche von mindestens 2,5 ha befindet oder Böden mit Funktionserfüllungsgraden der Stufe 4 oder 5 im Ausmaß von mindestens 2,5 ha versiegelt werden.

Auf Grund der Tatsache, dass das geplante Vorhaben ‚Sonnenchalets Murau‘ den im Leitfaden definierten Schwellenwert von 2,5 ha nicht erreicht, schlussfolgert der rechtsfreundliche Vertreter der Antragstellerin, dass auch auf Grund einer kumulierenden Betrachtung der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Diese Rechtsansicht wird insbesondere durch ein E-Mail von Frau DI Eberhartinger-Tafill MBA und ein Beispiel aus dem Leitfaden ‚Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung‘ untermauert. Sie überzeugt mich insofern nicht, als dies dazu führt, dass im Rahmen einer Kumulationsprüfung für Vorhaben gemäß Z 20 des Anhanges 1 zum UVP-G ausschließlich beantragte, aber noch nicht umgesetzte Vorhaben zu berücksichtigen sind, zumal das Flächenkriterium offenbar lediglich durch das ggst. beantragte Vorhaben ‚Sonnenchalets Murau‘ ausgelöst wird.

Ebenso wenig überzeugen mich die Ausführungen und Hinweise im Gutachten von Herrn DI Kühnert betreffend die Vorgaben des Rundschreibens des BMK zum UVP-G 2000, März 2025: Die umweltrelevanten Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden betreffen die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen. Dabei handelt es sich um keine Emissionen oder Immissionen, bei denen ein fiktiver Nullfall tatsächlich nicht berechnet werden kann. Die Beanspruchung von Böden, bei denen der Funktionserfüllungsgrad einer Bodenteilfunktion mit der Stufe 4 oder 5 bewertet wird (einschließlich Moorböden gemäß Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention) oder die als BEAT-Fläche (= 50 % wertvollste landwirtschaftliche Flächen je Kleinproduktionsgebiet) ausgewiesen sind, stellt keine Emission dar und kann im gegenständlichen Fall auf Grund der unmittelbaren Nähe des bestehenden Hoteldorfes und des Neuvorhabens auf sachverständiger Basis leicht ermittelt werden (vgl. dazu das Gutachten von Herrn DI Stohandl, B.techn).

Aus meiner Sicht sollte auf Grund dieser Unsicherheiten in der Auslegung der Z 20 des Anhanges 1 zum UVP-G und der nach wie vor bestehenden Unklarheit in der Anwendung des Leitfadens der Empfehlung von Frau DI Eberhartinger-Tafill, MBA, Rechnung getragen werden und auf Basis des Gutachtens des ASV bzw. auch des Punktes 1.5.2. der Ausführungen des rechtsfreundlichen Vertreters der Antragstellerin die Planung von Verminderungsmaßnahmen beauftragt werden.“

XXI. Mit der Eingabe vom 22. Mai 2025 übermittelte die Projektwerberin ergänzende Projektunterlagen betreffend die von der Umweltanwältin geforderten Verminderungsmaßnahmen (Beilage 17).

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Almgrund Immobilien & Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl-Predlitz (FN 247361 t des Landesgerichtes Leoben) plant die Errichtung und den Betrieb der „Sonnenchalets Murau“ auf den Gst. Nr. 206/7 und 211/2, je KG 65215 Murau, im Gebiet der Stadtgemeinde Murau.

Die geplante Anlage besteht aus 33 Gebäuden mit 53 touristischen Einheiten, 109 PKW-Stellplätzen, einem Rezeptionsgebäude, einem Müllplatz sowie 9 Pools.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt 1,8266 ha, die Bettenzahl 352.

Die unversiegelte Fläche, die durch die Freiflächenparkplätze inklusive Aufschließungsstraßen in Anspruch genommen wird, beträgt 0,3571 ha.

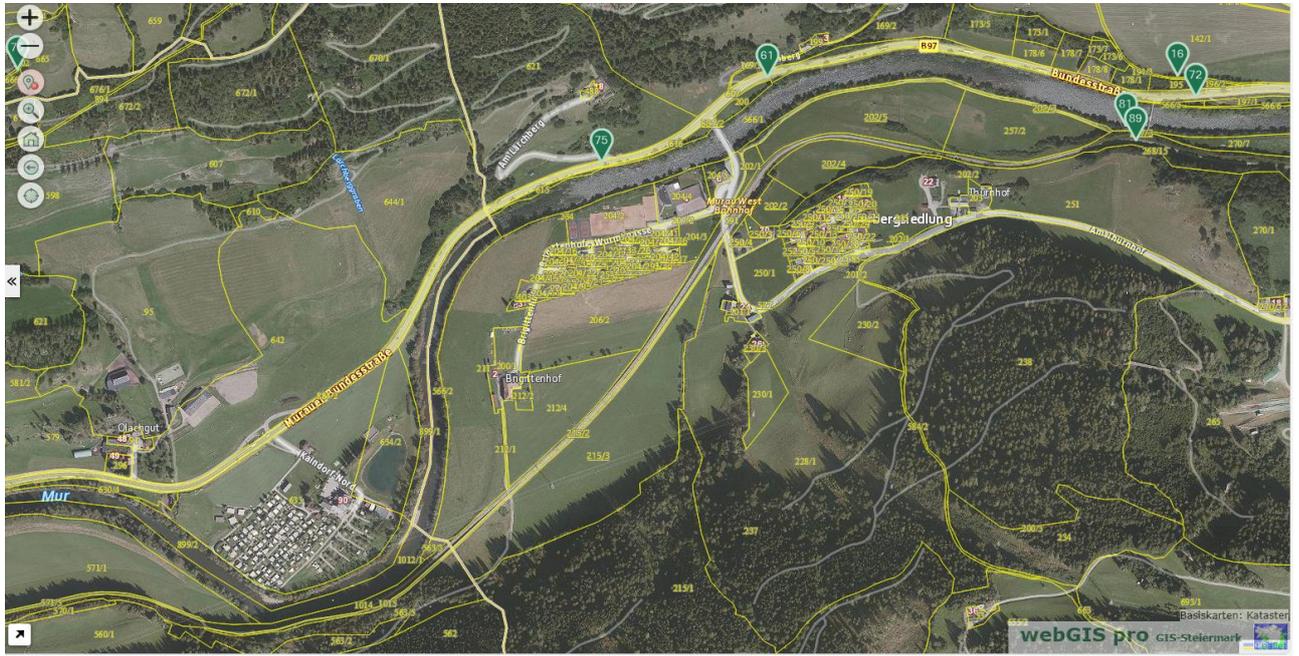
Geplant ist eine gewerblich-touristische Nutzung, keine Nutzung als Hauptwohnsitz oder Zweit- bzw. Freizeitwohnsitz. Letzteres wird von der Projektwerberin vertraglich untersagt.

Die Leistungen der Betreibergesellschaft umfassen insbesondere:

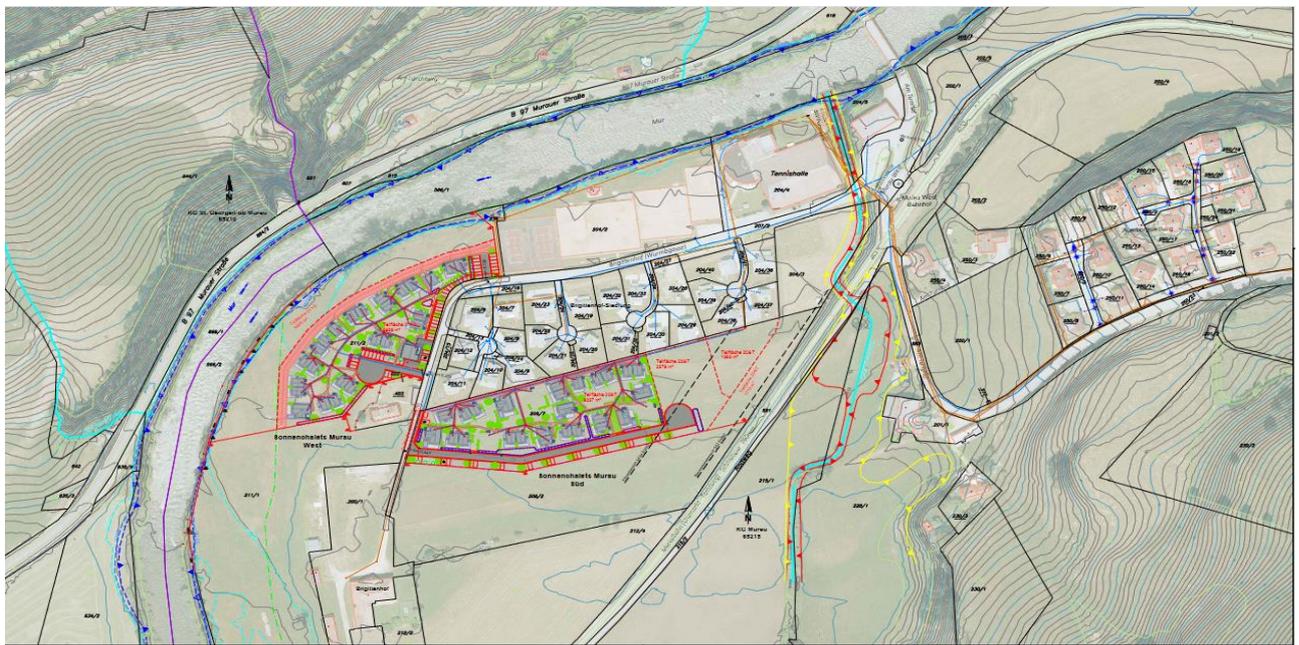
- Check In/Out
- Betreuung der Gäste
- Abrechnung mit den Gästen

- Vermarktung der Anlage
- Betreuung der Anlage
- Abwicklung der Buchungen

Übersichtslageplan - Grundstücke:



Übersichtslageplan – Vorhaben:



Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 17 verwiesen.

II. Das Projektgebiet liegt in keinen schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Nach den Angaben der Bau- und der Gewerbebehörde bestehen im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Projektes folgende Beherbergungsbetriebe anderer Betreiber:

im Stadtgebiet von Murau:

Hotel	Grundstücksnummer / KG	Bettenanzahl	Flächeninanspruchnahme ¹	Ca. Entfernung zum BV ²
Hotel Brauhaus zu Murau Raffaltplatz 17, 8850 Murau	.96/1, .96/2, .96/3, .97 je KG 65215	114 + 8ZB ³	Gebäude: 1.359 m ² Nebenfläche: 771 m ²	1,5 km
JUFA Hotel Murau St. Leonhard Platz 4, 8850 Murau	.153, KG 65215	148 + 10ZB ⁴	Gebäude: 840 m ² Nebenfläche: 166 m ²	1,6 km
Hotel Gasthof Lercher Schwarzenbergstraße 10, 8850 Murau	.5, .6, .7, .8/1, .8/2, 456/3, 456/9, 456/11, 456/54, 8/1 je KG 65215	100 ⁵	Gebäude: 991 m ² Nebenfläche: 93 m ² Verkehrsfläche: 636 m ² Gärten: 3.002 m ²	2 km
Hotel Alpin Murau Bahnhofstraße 4, 8850 Murau	.323, KG 65215	53 + 12ZB ⁶	Gebäude: 358 m ² Nebenfläche: 282 m ²	2 km
Hotel Rosenhof Murau Roseggerstrasse 9, 8850 Murau	.186/2, .292, 472/2, 472/4, 472/9, 474/2 je KG 65215	50 +10ZB ⁷	Gebäude: 1.176 m ² Nebenfläche: 284 m ² Parkplätze: 1.137 m ² Gärten: 1.918 m ²	2 km
Gasthof Egidiwirt St. Egidi 82, 8850 Murau	.71, 478 je KG 65215	32 ⁸	Gebäude: 470 m ² Gärten: 1.174 m ²	3,2 km

im Gemeindegebiet von Sankt Georgen am Kreischberg:

Hotel	Grundstücksnummer / KG	Bettenanzahl	Flächeninanspruchnahme ⁹	Ca. Entfernung zum BV ¹⁰
Olachgut Camping GmbH Kaindorf 90 8861 St. Georgen am Kreischberg	633, KG 65219	56 ¹¹	Gebäude: 1.316 m ² Nebenfläche: 109 m ² Verkehrsfläche: 6.662 m ² Freizeitfläche: 31.473 m ²	0,6 km
Woody Park Kaindorf-Süd 77, 8861 St. Georgen am Kreischberg	586/1, 588/2 je KG 65220	160 ¹²	Gebäude: 996 Gärten: 7.831 m ² + ca. 961 m ² -> noch nicht im GIS!	1,5 km
Gasthof Schafferwirt Kaindorf 52, 8861 St. Georgen am Kreischberg	.39, 123/1, je KG 65219	28 ¹³	Gebäude: 820 m ² Betriebsflächen: 3.948 m ²	1,5 km

in unmittelbarer Nähe zum antragsgegenständlichen Projekt:

„Feriendorf Murau“:

- Gst. Nr. 204/6, 204/7, 204/8, 204/9, 204/10, 204/11, 204/12, 204/19, 204/20, 204/21, 204/22, 204/23, 204/28, 204/29, 204/30, 204/31, 204/32, 204/33, 204/36, 204/37, 204/38, 204/39, 204/40, je KG 65215 Murau
 - Vermietung über ALPS- Residence: 114 Betten
 - gewerbliche Vermietung über Privatpersonen: 37 Betten + 4 Zusatzbetten
 - private Vermietung: 28 Betten
- Fläche: ca. 1,3 ha

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach den Ausführungen der Projektwerberin (vgl. die Stellungnahme vom 4. Oktober 2024) steht das antragsgegenständliche Vorhaben in keinem sachlichen Zusammenhang zu anderen Vorhaben. Es ist daher von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 lautet:

Z 20		<p>a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;</p>	<p>b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.</p> <p>Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.</p>
------	--	--	---

Zunächst ist zu prüfen, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 liegt.

Zur Lage eines Vorhabens „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ führt das BVwG in der Entscheidung vom 22. Jänner 2024, GZ: W109 2276294-1, Folgendes aus: *„Der Begriff des ‚geschlossenen Siedlungsgebiets‘ ist im UVP-G 2000 nicht näher definiert. Es besteht generell in der österreichischen Rechtsordnung keine Legaldefinition, die eine taugliche Abgrenzung im Einzelfall ermöglichen würde (vgl. Rاندl/Raschauer, ‚Das ‚geschlossene Siedlungsgebiet‘ im UVP-G 2000, RdU-UT 2007/12).Die Begriffe ‚geschlossenes Siedlungsgebiet‘ (Z 20) und ‚Siedlungsgebiet‘ (Anhang 2)*

sind jedoch jedenfalls nicht ident zu verstehen.Mit der Formulierung ‚außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete‘ der Z 20 des Anhang 1 UVP-G 2000 wird jedoch insbesondere auf jene Umweltauswirkungen abgestellt, die aus der Situierung des Vorhabens außerhalb eines mit gewisser Dichte bebauten Gebiets herkommen.Auf das Schutzgut ‚Boden‘ und wohl auch das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ ist insofern ein besonderes Augenmerk zu legen, wenn geprüft wird, ob es sich bei einem Gebiet um ein ‚geschlossenes Siedlungsgebiet‘ im Sinne des UVP-G 2000 handelt.In der Entscheidung ‚Payerbach‘ des Umweltsenats vom 16.12.1999 (US 9/1999/4-39) wurde das, damals noch im UVP-G 1993 noch als ‚geschlossenes Siedlungssystem‘ (Anhang 1 Z 50 UVP-G 1993, alte Rechtslage) bezeichnete Gebiet definiert als: ‚ein Gebiet, das durch eine dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnet ist, sodass eine zusammenhängende Verbauung entsteht, die sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt‘. Diese grundlegende Auslegung des Begriffs nahm der Umweltsenat zehn Jahre später in der Entscheidung ‚Bad Gastein‘ vom 18.12.2009 (vgl. US 4B/2009/19-16) wieder auf und führte dazu aus, dass sie auch auf den im nunmehr und nach wie vor geltenden UVP-G 2000 genutzten Begriff des ‚geschlossenen Siedlungsgebiets‘ (Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000) Anwendung finde (S. 7). Unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter Boden und Landschaft ist für die Beurteilung der Lage innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets, wie der Umweltsenat in der Entscheidung ‚Bad Gastein‘ ebenso schon ausführt, eine großflächige Betrachtung geboten, die das umgebende Gebiet, dessen Verbauungsdichte und Abgrenzung vom Umgebungsbereich und nicht ausschließlich auf die unmittelbaren Grenzen des Vorhabensgrundstücks abstellt. (S. 8). Größere Baulücken oder Freiflächen sind demnach im Regelzusammenhang des UVP-G 2000 grundsätzlich eher als Hinweis darauf zu werten, dass die Geschlossenheit des Siedlungsgebiets unterbrochen ist. Werden für ein Vorhaben bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen, die an ein geschlossenes Siedlungsgebiet angrenzen und führt dies dazu, dass bestehende Siedlungsstrukturen fortgeführt werden, so vermag dieser Umstand alleine (also die Auffüllung oder Abrundung bestehender räumlicher Strukturen) bisher nicht zu begründen, dass sich das Vorhaben bereits innerhalb eines bestehenden, geschlossenen Siedlungsgebiets i.S.d. Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 befindet (vgl. Bad Gastein, S. 8). Dieser Ansicht des Umweltsenats schließt sich das Bundesverwaltungsgericht an. Es ist dabei allerdings zu betonen, dass, auch wenn eine solche Lückenfüllung alleine nicht ausreicht, um ein geschlossenes Siedlungsgebiet zu begründen, damit nicht gemeint ist, dass eine solche Erweiterung eines bzw. die Zusammenführung zweier geschlossener Siedlungsgebiete nicht allgemein irrelevant ist, wenn es um die Frage geht, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt. Ganz im Gegenteil befürwortet ein derartiges Zusammenwachsen zweier Siedlungsgebiete, insbesondere, sofern es mit weiteren befürwortenden Faktoren zusammentrifft, eher eine Lage des Vorhabens innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets.“

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung (vgl. Punkt A) IV.) ergibt sich Folgendes: Die projektgegenständlichen Gst. Nr. 206/7 und 211/2, je KG 65215 Murau, sind als Bauland gewidmet und grenzen an Bauland an, jedoch jeweils ausschließlich auf einer Seite. Beide Grundstücke werden dreiseitig von Freiland – landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben (vgl. die Übersichtslagepläne unter Punkt B) I.). Es handelt sich um eine siedlungsstrukturelle Randlage mit nahezu ausschließlich unbebautem Freilandcharakter. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des BVwG ist daher von der Lage des Vorhabens außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 auszugehen.

Das antraggegenständliche Vorhaben (Bettenzahl: 352; Flächeninanspruchnahme: 1,8266 ha) überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 500 Betten bzw. 3 ha Flächeninanspruchnahme nicht.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A und B gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht zu prüfen ist.

V. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a)	b) c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
------	--	----------	--

Die projektgegenständliche Fläche, die durch die Errichtung von Freiflächenparkplätzen inklusive Aufschließungsstraßen in Anspruch genommen wird, beträgt 0,3571 ha. Der Schwellenwert von 1 ha gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 wird nicht überschritten, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

VI. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Eingang ist festzustellen, dass gemäß Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 bei Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

Das antragsgegenständliche Vorhaben (Bettenzahl: 352; Flächeninanspruchnahme: 1,8266 ha) weist eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf. Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet und – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Es wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) X.), Schallschutz (vgl. Punkt A) IX.), Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XI.) sowie Boden/Fläche (vgl. Punkt A) XV.) eingeholt.

Die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Der Untersuchungsbereich für die Beurteilung der Frage des räumlichen Zusammenhanges mit anderen Vorhaben (Stadtgebiet von Murau) ist ausreichend abgegrenzt und sind keine weiteren Ermittlungen erforderlich.

Bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt steht das antragsgegenständliche Vorhaben mit dem Vorhaben „Feriendorf Murau“ in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Bezogen auf die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt ist auch ein räumlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben „Olachgut“ zu bejahen.

Das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben „Feriendorf Murau“ überschreiten gemeinsam sowohl den Schwellenwert für die Flächeninanspruchnahme als auch für die Bettenzahl. Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen ist.

Aus schalltechnischer Sicht sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf Grund einer Kumulierung zu verneinen, da sich kein Siedlungsgebiet im Kumulationsbereich befindet.

Auch aus der Sicht der Luftreinhaltung sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft nicht zu erwarten. Unter Heranziehung der abgeschätzten lokalen Vorbelastung von $10 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ und $8 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ im Jahresmittel kann es als sicher angesehen werden, dass die additiven Gesamtbelastungen der betrachteten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub auch bei kumulativer Betrachtung der Vorhaben „Sonnenchalets Murau“ und „Feriendorf Murau“ im Bereich der hauptbetroffenen Wohnobjekte deutlich unter den Immissionsgrenzwerten zum dauerhaften Schutz der

menschlichen Gesundheit gemäß IG-L bleiben (Grenzwert Stickstoffdioxid: 35 µg NO₂/m³; Grenzwert Feinstaub: 40 µg/m³ als Jahres- und 50 µg/m³ als Tagesmittelwert).

Die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt betreffend ist ebenfalls nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf Grund einer Kumulierung zu rechnen. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen liegt das Projektgebiet außerhalb von Schutzgebieten nach dem StNschG 2017, sind Biotope der Steirischen Biotopkartierung in diesem Bereich nicht ausgewiesen und werden Europaschutzgebiete nicht direkt berührt.

Es ist somit auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt zu rechnen.

Abschließend ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist.

Gemäß Punkt 2.7 des Leitfadens „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vom 13. Juni 2023 ist eine Beurteilung der Erheblichkeit notwendig, wenn vom Vorhaben neu beanspruchte Böden mit mindestens einem Funktionserfüllungsgrad einer Bodenteilfunktion der Stufe 4 oder 5 bewertet sind.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XV.) werden auf der gesamten Fläche des projektgegenständlichen Gst. Nr. 206/7, KG Murau, die Funktionserfüllungsgrade für die Abflussregulierung und den Lebensraum für Bodenorganismen mit 4 bewertet. Für das Projektgrundstück Gst. Nr. 211/2, KG Murau, beträgt der Funktionserfüllungsgrad für den Lebensraum für Bodenorganismen 4.

Da der Funktionserfüllungsgrad für die Bodenteilfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“ bei beiden projektgegenständlichen Grundstücken 4 beträgt - bei Gst. Nr. 206/7, KG Murau, ist überdies der Funktionserfüllungsgrad für die Abflussregulierung mit 4 bewertet – hat gemäß den Ausführungen im Leitfaden eine Beurteilung der Erheblichkeit zu erfolgen.

Gemäß Punkt 2.8 des Leitfadens ist von einer Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden auszugehen, wenn u.a. durch das Vorhaben Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) in den Bodenteilfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Abflussregulierung“, „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ im Ausmaß von mindestens 2,5 ha in Anspruch genommen werden.

Gemäß dem Schreiben des BM für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vom 22. April 2025 beziehen sich die Erheblichkeitskriterien „auf das jeweils beantragte Vorhaben, d.h. gemäß dem Leitfaden ist von einer Erheblichkeit auszugehen, wenn das geplante Vorhaben BEAT-Flächen im Ausmaß von mindestens 2,5 ha oder Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) im Ausmaß von mindestens 2,5 ha in Anspruch nehmen wird.Sofern in der Umgebung bereits vermehrt BEAT-Flächen oder Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) in Anspruch genommen wurden und daher ihre Funktionen verloren gingen, würden wir dazu raten, dass bei Vorhaben, die diese Erheblichkeitskriterien nur knapp nicht erfüllen, eine nähere Einzelfallbetrachtung zu den Auswirkungen und den geplanten Verminderungsmaßnahmen etc. durchgeführt wird.“

Die projektgegenständliche Flächeninanspruchnahme beträgt 1.8266 ha und liegt somit unter 2,5 ha. Das Erheblichkeitskriterium von 2,5 ha wird zu 73 % erreicht. Da bei einem Prozentsatz von 73 nicht von einer knappen Erreichung gesprochen werden kann, ist eine nähere Einzelfallbetrachtung zu den Auswirkungen und den geplanten Verminderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Beurteilung der Erheblichkeit im Rahmen der Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche kann somit unterbleiben.

Anzumerken ist, dass die Projektwerberin das Projekt um Verminderungsmaßnahmen ergänzt hat. Diesbezüglich wird auf Beilage 17 der Projektunterlagen verwiesen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an

diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)